

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Bruchköbel vom 09. November 1993 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bruchköbel.

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816), der Bestimmungen des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 1994 (GVBl. I S. 677), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 555), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel in ihrer Sitzung am ~~17. 12. 97~~ nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in

- a) Betreuungsgebühr
- b) die Gebühr für die zusätzliche Mittagsbetreuung,
- c) die Gebühr für die Inanspruchnahme des Frühdienstes.

(2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr in den städtischen Kindergärten beträgt monatlich je Kind für

- die ganztägige Betreuung	190,00 DM
- die halbtägige Betreuung (vormittags)	140,00 DM
- die halbtägige Betreuung (nachmittags)	105,00 DM

(2) Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, so ist nur für ein Kind die volle Gebühr zu zahlen. Für die Betreuung des zweiten Kindes ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

Haben Familien drei minderjährige Kinder, so werden Betreuungsgebühren nur für ein Kind erhoben, die Betreuung weiterer Kinder in Kindergärten erfolgt gebührenfrei.

Kinder aus Familien mit mindestens vier minderjährigen Kindern werden in den Kindertagesstätten gebührenfrei betreut.

Der Besuch städtischer Kindertagesstätten und der Kindertagesstätten der evangelischen Kirchengemeinden Niederissigheim und Bruchköbel werden dabei gleichgestellt; es erfolgt eine gegenseitige Anerkennung. Falls bei der Gebührenbemessung mehrere Träger beteiligt sind, ist nicht das Lebensalter, sondern der Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtungen maßgebend.

(3) Alleinerziehende werden Familien gleichgestellt.

§ 3

Sonstige Gebühren

(1) Für Kinder, die den Frühdienst in Anspruch nehmen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr von DM 10,00 zu zahlen.

Für Kinder, die eine Mittagsbetreuung in Anspruch nehmen, ist eine zusätzliche monatliche Gebühr zu zahlen. Sie beträgt für eine
Betreuungszeit von 12.00 Uhr bis 12.30 Uhr DM 10,00
von 12.00 Uhr bis längstens 13.30 Uhr DM 20,00

(2) In allen Fällen einer Betreuung zu halbiertem Gebührensatz oder einer gebührenfreien Betreuung nach § 2 dieser Gebührensatzung werden diese zusätzlichen Gebühren ebenfalls halbiert bzw. nicht erhoben.

§ 4

Nachweis zur Gebührenbefreiung/-minderung

Jede Änderung in den Verhältnissen, die Einfluß auf eine gewährte Gebührenminderung oder -befreiung hat, ist dem Magistrat der Stadt Bruchköbel unverzüglich mitzuteilen. Am Beginn eines jeden Kindergartenjahres ist der Nachweis erneut zu erbringen.

§ 5

Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluß. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Die Benutzungsgebühr ist am 3. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.

(3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.

(4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

(5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat.

§ 6

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat auf Antrag die Gebühren vorübergehend oder auf Dauer erlassen.

§ 7

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bruchköbel vom 14. Dezember 1993 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. Mai 1996 außer Kraft.

Bruchköbel, den 18. Dezember 1996

DER MAGISTRAT
der Stadt Bruchköbel

Ermold

Ermold
Bürgermeister



Die vorstehende Satzung ist durch Veröffentlichung im Hanauer Anzeiger
am 21. Dezember 1996

öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Bruchköbel, den 23.12.1996

DER MAGISTRAT
DER STADT BRUCHKÖBEL

Ermold

Ermold
Bürgermeister

